

Bürgerforum Landsberg am Lech e.V.

Dr. Rainer Gottwald (Spr.), St.-Ulrich-Str.11, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/922219; info@stratcon.de
Dipl.Ing. (FH) Rolf Schneidenbach, Am Kloostergarten 32, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/9857565
Dipl.Ing. Henryk Bednarek, Tobias-Unfried-Str. 23, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/46247

VR 201414 Amtsgericht Augsburg | Sitz des Vereins: Landsberg am Lech; Finanzamtsnummer: 125/107/30745
Bankverbindung: VR-Bank Landsberg-Ammersee eG, Konto-Nr. 5212570, BLZ 700 916 00

Landsberg, den 10.12.2017

**An die
Damen und Herren
Landräte in Bayern
Oberbürgermeister in Bayern**

Anwendung des Düsseldorfer Bescheids zur Verteilung der Sparkassengewinne auf die Einnahmen der Sparkassenträger

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte und Oberbürgermeister,

vor einem Jahr ging durch die gesamte Bundespresse und das Fernsehen ein Bericht über die Stadtparkasse Düsseldorf, die sich geweigert hatte, einen Teil ihres Gewinns von rund 105 Mio. € an die Stadt Düsseldorf als dem alleinigen Träger der Sparkasse auszuschütten. Das Finanzministerium als Rechtsaufsicht der Sparkassen in NRW wurde eingeschaltet und gab der Stadt Düsseldorf recht. Sowohl der Sparkassenvorstand als auch der Verwaltungsrat hatten rechtswidrig gehandelt. Der Vorstand, weil er sein Ermessen bei der von ihm vorgenommenen Vorwegzuführung von 100 Mio. € an einen Fonds für Allgemeine Bankrisiken missbräuchlich angewandt hatte. Der Verwaltungsrat, weil er sich das hatte gefallen lassen und auch noch den Rest von 5 Mio. € in einen Sicherheitsfonds einstellen wollte. Die Stadt hätte vom Gewinn überhaupt nichts bekommen.

Der Jahresabschluss wurde vom Finanzministerium NRW mit Bescheid vom 9.6.2016 aufgehoben. Letztlich erhielt die Stadt 2015 aus dem o. a. Jahresgewinn 25 Mio. €. Aus dem Sparkassengewinn 2016 erhielt sie erneut rund 15,2 Mio. €.

Diesen Bescheid haben mittlerweile alle Sparkassen und man hätte meinen können, dass die vom Finanzministerium erstellten Grundsätze auch auf die bayerischen Sparkassen gelten würden. Weit gefehlt!

Entsprechende Vorstöße bei den Sparkassenaufsichten der Regierungsbezirke führten zu einem negativen Ergebnis. Die Übernahme wurde lt. Schreiben der Regierung von Oberbayern aus folgenden Gründen abgelehnt.

1. Bescheid des Finanzministeriums NRW ist nicht rechtskräftig.

Falsch: Vgl. Geschäftsbericht 2016 der Sparkasse Düsseldorf, S. 22: „Das Verfahren wurde am 23.02.2017 nach Rücknahme der Klage durch die Stadtparkasse Düsseldorf eingestellt.

Die Rücknahme der Klage erfolgte, nachdem die Organe der Stadtparkasse Düsseldorf in der Verwaltungsratssitzung vom 16.02.2017 ein rechtsfehlerfreies Verfahren für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse festgelegt haben und darüber hinaus ein praktikables Verfahren für Planung und Abstimmung von Ausschüttungen gefunden wurde.“

2. Die 105 Mio. € Sparkassengewinn waren bedingt durch einen außerplanmäßigen Erlös von ca. 40 Mio. €.

Falsch: Der Sondererlös wurde bei der Beschreibung des Tatbestands nur am Rande erwähnt. Bei der Würdigung des Sachverhalts spielte er keine Rolle. Vom Gewinn 2016, der nur halb so hoch war wie das Jahr zuvor und in dem es keinen Sondererlös mehr gab, wurden 15,2 Mio. € an die Stadt ausgeschüttet.

3. Durch bayerisches Sparkassengesetz und Sparkassenordnung besteht eine andere Rechtslage als in Nordrhein-Westfalen.

Falsch: In NRW ging es nicht um die Anwendung des landesspezifischen Sparkassengesetzes, sondern um die Interpretation des § 340g des Handelsgesetzbuches (HGB), also von Bundesrecht. Es war zu prüfen, wann ein Sparkassenvorstand bei dem von ihm wahrgenommenen Bilanzierungswahlrecht bei der Zuordnung von Gewinnen an den Fonds für allgemeine Bankrisiken sein Ermessen missbräuchlich ausübt. Das Finanzministerium hat für den Ermessensmissbrauch keine Zahl genannt. Aus den Beträgen aber, die 2015 und 2016 an die Stadt Düsseldorf überwiesen wurden, kann eine entsprechende Größe abgeleitet werden: Beträgt die vom Vorstand vorgenommene Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken mehr als 72% des gesamten Jahresergebnisses, so handelt es sich um Ermessensmissbrauch. Der Jahresabschluss ist rechtswidrig und damit ungültig (s. beigefügte Liste).

4. Verwaltungsrat hat nur die Interessen der Sparkassen zu vertreten.

Falsch: Im Bescheid wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat nicht nur die Interessen der Sparkasse nach Sicherungs- und Vorsorgebedürfnissen zu beachten hat, sondern auch die Interessen der Träger nach einer Ausweisung und Ausschüttung von Überschüssen wahrnehmen muss.

5. Testate der Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassenverbands bescheinigen Rechtmäßigkeit.

Falsch: Seit der Affäre in Miesbach hat die Prüfungsstelle ihre Unschuld verloren. Testate sind nichts mehr wert.

6. Ausschüttungsfähig ist nur ein Teil des Jahresüberschusses in Zeile 25 GuV.

Falsch: Damit wurden in einer Reihe von Sparkassen die Rechte des Verwaltungsrats unterlaufen, weil der Jahresüberschuss zu einer minimalen Restgröße degradiert wurde. Der Beschluss aus NRW hat mit dieser Praxis Schluss gemacht.

7. Die Ausschüttung nach § 21 Sparkassenordnung (SpkO) ist völlig freiwillig.

Falsch: Die Kapitalquote der bayerischen Sparkassen ist so hoch, dass entweder 50% oder 75% des Gesamtgewinns ausgeschüttet werden können. 50% bzw. 25% erhöhen trotzdem noch die Sparkassenrücklagen. Durch das differenzierte Regelwerk des § 21 SpkO ist die Entscheidung nicht in das freie Ermessen des Verwaltungsrats gestellt, sondern in das gebundene Ermessen.

Wie oben gesagt, haben den Bescheid des Finanzministeriums alle bayerischen Sparkassen. Sie als Verwaltungsratsvorsitzende offensichtlich nicht. Da Sie aber zuständig sind für die strategische Planung einer Sparkasse – der Sparkassenvorstand ist nur für das operative Geschäft zuständig - ist der 28seitige Bescheid diesem Mail beigefügt. Die Seiten 1-13 enthalten den Tatbestand, die Seiten 13-28 eine sehr genaue Untersuchung des §340g HGB. Sie werden darin noch weitere Details zum Verhältnis Sparkassenvorstand zu Verwaltungsrat und Trägern finden.

Für die Haushaltsplanung 2018 sollten Sie die Ergebnisse dieses Bescheides heranziehen.

Bei uns in Landsberg soll die Kreisumlage 2018 erhöht werden. Dazu hat das Bürgerforum an den Landrat den beigefügten Brief gerichtet, er wurde als Leserbrief auch in der Lokalpresse veröffentlicht. Dieser Brief enthält Hinweise zur aktuellen Rechtslage (Einnahmenbeschaffung nach der Landkreisordnung bzw. Gemeindeordnung; Niedrigzinsniveau; neue Bescheide der BaFin zur Kapitalquote).

Wir hoffen, dass die übersandten Unterlagen bei Ihnen auf einen fruchtbaren Boden fallen.

Ihr

Dr. Rainer Gottwald

Sprecher Bürgerforum Landsberg